

Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortsteilen
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 4 · Nummer 15 · Freitag, den 23. Juli 2010

Zerbster Heimat- und Schützenfest

30.7. bis 9.8.2010



Auf zu
11 tollen
Tagen
in
Zerbst/
Anhalt

Festprogramm ab Seite 20.

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
in Bitterfeld 0 34 93/5 13 -1 50

Notrufe

Feuerwehr/
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat
Zerbst/Anhalt 0 39 23/71 60
Stadtverwaltung
Zerbst/Anhalt 0 39 23/75 40
Bau- und Wohnungs-
gesellschaft
Zerbst GmbH 08 00/7 74 26 20
Heidewasser GmbH 0 39 23/61 04 15
Abwasser- und
„Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 0 39 23/48 56 77

Strom

Nur Stadtgebiet
Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 0 39 23/7 37 50
Ortsteile
Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 01 80/1 28 22 66

Tierkliniken

Magdeburg,
Ebondorfer Str. 39 03 91/7 31 86 40
Wittenberg/Piesteritz,
Fröbelstr. 25 0 34 91/66 30 15

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der Praxis,
danach telefonisch

24.07./25.07.2010

Dr. S. Hanke-Damianow

Praxis Zerbst, Friedrich-Naumann-Straße 27
Tel. 0 39 23/25 93

31.07./01.08.2010

ZÄ H. Honigmann

Praxis Loburg, Möckernitzer Damm 7,
Tel. 03 92 45/22 71

Spruch der Woche

*Wer nicht liebt Wein,
Weiber + Gesang,
der bleibt ein Narr sein Leben lang.*

Martin Luther

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

Zeitraum vom 23.07.2010 bis 05.08.2010 zum Redaktionsschluss lagen folgende Angaben vor:

Freitag, 23.07.2010

Herr Dr. Reichel

Praxis Zerbst, Breite 34
Tel. 0173 599 1107

Samstag, 24.07.2010

Herr Dr. F. Friedrichs

Praxis Zerbst, Krankenhaus
0 39 23/73 90
Handy 0 171/5 56 58 61

Sonntag, 25.07.2010

Herr Dr. F. Friedrichs

Praxis Zerbst, Krankenhaus
0 39 23/73 90
Handy 0171 - 5565861

Montag, 26.07.2010

Herr Dr. Reichel

Praxis Zerbst, Breite 34
Tel. 01 73/5 99 11 07

Dienstag, 27.07.2010

Frau Dr. K.v.Wulffen

Praxis Loburg, Markt 11
03 92 45/9 11 59
privat 01 72/9 99 82 37

Mittwoch, 28.07.2010

Herr Dr. F. Friedrichs

Praxis Zerbst, Krankenhaus
0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

Donnerstag, 29.07.2010

Herr Dr. Reichel

Praxis Zerbst, Breite 34
Tel. 01 73/5 99 11 07

Freitag, 30.07.2010

Herr Dr. F. Friedrichs

Praxis Zerbst, Krankenhaus
0 39 23/73 90
Handy 01 71/5 56 58 61

Samstag, 31.07.2010

Herr DM H.-Th. Spieler

Praxis Zerbst, Alte Brücke 45
0 39 23/78 65 04
privat 0 39 23/20 67

Sonntag, 01.08.2010

Herr Dr. F. Friedrichs

Praxis Zerbst, Krankenhaus
0 39 23/73 90
Handy 01 71/5 56 58 61

Montag, 02.08.2010

Frau Dr. Wesenberg

Praxis Zerbst, Breite 14
0 39 23/23 11

privat 01 62/1 55 09 62

Dienstag, 03.08.2010

Herr DM Rommel

Praxis Zerbst, Dessauer Str. 1
0 39 23/6 19 24

privat 0 39 23/78 46 92

Mittwoch, 04.08.2010

Herr Dr. F. Friedrichs

Praxis Zerbst, Krankenhaus
0 39 23/73 90

Handy 01 71/5 56 58 61

Donnerstag, 05.08.2010

Frau DM Herms

Praxis Zerbst, Fr.-Naumann-
Str. 33

0 39 23/24 47

Handy 01 51/23 20 42 47

Notdienstzeiten:

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 13:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Sonntag von 7:00 Uhr **jeweils bis 7 Uhr des darauf folgenden Tages**

Der kassenärztliche Notdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis. Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.

Die Samstag-Notfallsprechstunden erfolgen von 9.00 bis 11.00 Uhr in der Praxis des dienst habenden Arztes. In dieser Zeit erfolgen keine Hausbesuche.

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

Tel. 112

Auskünfte über Notdienst

Tel. 0 34 93/51 31 50

Einsatzleitstelle Bitterfeld

Bereitschaftsdienst der Apotheken vom 23.07.2010 bis 05.08.2010

Redaktionsschluss am 13. Juli 2010

Freitag, d. 23.07.2010

Raben-Apotheke
Zerbst/Anhalt

Samstag, d. 24.07.2010

Rats- und Stadtapotheke
Zerbst/Anhalt

Sonntag, d. 25.07.2010

Drei-Linden-Apotheke
Loburg

Montag, d. 26.07.2010

Katharina-Apotheke
Zerbst/Anhalt

Dienstag, d. 27.07.2010

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, d. 28.07.2010

Bären-Apotheke Lindau

Donnerstag, d. 29.07.2010

Raben- Apotheke
Zerbst/Anhalt

Freitag, d. 30.07.2010

Rats- und Stadtapotheke
Zerbst/Anhalt

Samstag, d. 31.07.2010

Drei-Linden-Apotheke
Loburg

Sonntag, d. 01.08.2010

Jever-Apotheke
Zerbst/Anhalt

Montag, d. 02.08.2010

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, d. 03.08.2010

Bären-Apotheke Lindau

Mittwoch, d. 04.08.2010

Raben-Apotheke
Zerbst/Anhalt

Donnerstag, d.05.08.2010

Rats- und Stadtapotheke

Zerbst/Anhalt

- Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: (0 39 23) 24 62

- Neue Apotheke

Dessauer Str. 41 - 43

39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: (0 39 23) 34 06

- Raben-Apotheke

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: (0 39 23) 34 81

- Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: (0 39 23) 7 37 40

- Bären-Apotheke

Flecken 4

39264 Lindau

Tel.: (03 92 46) 331

- Drei-Linden-Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel.: (03 92 45) 9 14 65

- Jever-Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel.: (0 39 23) 48 70 70

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Sitzungsplan August 2010

des Stadtrates Zerbst/Anhalt und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzungen:

- Bau- und Stadtentwicklungsausschuss
Mittwoch, 04.08.2010
17:00 Uhr, Rathaus, Sitzungsraum
- Haupt- und Finanzausschuss
Montag, 16.08.2010
17:00 Uhr, Rathaus, Sitzungsraum
- Stadtratssitzung
Mittwoch, 25.08.2010
17:00 Uhr, **Stadthalle, Katharina-Saal**

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt - Amtsboten - öffentlich bekannt gemacht.

Vorläufige Tagesordnung

der 13. Sitzung des Stadtrates Zerbst/Anhalt am Mittwoch, dem 28. Juli 2010, 17:00 Uhr, Stadthalle, Faschsaal,

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 12. Sitzung des Stadtrates am 30. Juni 2010
4. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am 30. Juni 2010 gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
6. Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2009 „Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Standort Zerbst/Anhalt“
- Beschlussvorlage 175/2010/III -
7. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Allfein Feinkost GmbH & Co. KG, Standort Zerbst/Anhalt“
- Beschlussvorlage 176/2010/III -
8. Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hainichte Wiesen“ für den Ortsteil Pulspforde
- Beschlussvorlage 177/2010/III -
9. Änderung der Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Zerbst/Anhalt ab Schuljahr 2012/2013
- Beschlussvorlage 172/2010/II -
10. Benutzer- und Bührensatzung für Sonderveranstaltungen im Schlossgarten der Stadt Zerbst/Anhalt
- Beschlussvorlage 181/2010/II -
11. Entgeltordnung für den Vergnügungspark zum Zerbster Heimat- und Schützenfest
- Beschlussvorlage 182/2010/II -

12. Konzept zur Stärkung des Wochenmarktes
- Beschlussvorlage 193/2010/I -

13. Mitteilungen

14. Anfragen, Anträge und Anregungen

15. Schließung der Sitzung

16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 12. Sitzung des Stadtrates am 30. Juni 2010
3. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
4. Grundstücksangelegenheit
- Beschlussvorlage 173/2010/III -
5. Grundstücksangelegenheit
- Beschlussvorlage 178/2010/III -
6. Grundstücksangelegenheit
- Beschlussvorlage 179/2010/III -
7. Verkauf von AVACON-Aktien
- Beschlussvorlage 189/2010/I -
8. Anfragen, Anträge und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

Bustro

Stadtratsvorsitzender

Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus, Schloßfreiheit 12, Eingang Wächtergang, und im Verwaltungsgebäude, Puschkinpromenade, öffentlich bekannt gemacht

Vorläufige Tagesordnung

über die 13. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Zerbst/Anhalt am Mittwoch, dem 04.08.2010, um 17:00 Uhr, Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, Beratungsraum

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung vom 07.07.2010
4. Beschlussvorlage 196/2010/III
Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2009 „Allfein Feinkost GmbH und Co. KG Standort Zerbst/Anhalt“
5. Beschlussvorlage 191/2010/III
Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung (Stand: Januar 2010) der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile Straguth und Badewitz
6. Beschlussvorlage 192/2010/III
Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile Straguth und Badewitz
7. Beschlussvorlage 197/2010/III
1. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „An der B 184“ Jütrichau bezüglich der 1. textlichen Festsetzung und der Änderung der Planzeichnung aufgrund der Herausnahme der Fläche für den Spielplatz
8. Beschlussvorlage 198/2010/III
Befreiung von den Festsetzungen der Rahmengestaltungssatzung zur Errichtung von Werbeanlagen am Nebengebäude „Breite 43“

9. Beschlussvorlage 199/2010/III
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17
„Wohngebiet an der Brauerei“
10. Beschlussvorlage 200/2010/III
Spielplatz - Standort Markt Zerbst/Anhalt
11. Festlegung - Standort Wappenbaum
12. Mitteilung der Verwaltung
13. Anfragen und Anträge
14. Schließung der Sitzung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil:

1. Änderungsanträge zum nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
2. Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 12. Sitzung vom 07.07.2010
3. Beschlussvorlage 201/2010/III Grundstücksangelegenheit
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen und Anträge
6. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

gez. S. Siebert

Ausschussvorsitzender

Im Original unterzeichnet.

Die endgültige Tagesordnung der Sitzung wird durch Aushang im Rathaus, Schloßfreiheit 12, bekannt gemacht.

Sitzungen der Ortschaftsräte

Tagesordnung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Straguth** findet am **27.07.2010** statt.

Beginn der Sitzung: **19:30 Uhr**
Sitzungsort: **Bürgerhaus Straguth, Dorfstraße 12, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
5. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (Stand: Januar 2010) der Ergänzungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile Straguth und Badewitz - Beschlussvorlage 191/2010/III -
6. Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile Straguth und Badewitz - Beschlussvorlage 192/2010/III -
7. Entsendung eines Vertreters des Ortschaftsrates Straguth in den Stadtrat - Beschlussvorlage 01/2010/Sg -
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
9. Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
4. Beratung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten
5. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
6. Schließung der Sitzung

Edgar Grund

Ortsbürgermeister

Tagesordnung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Jütrichau** findet am **27.07.2010** statt.

Beginn der Sitzung: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Bürgerhaus Jütrichau, Mühlsdorfer Weg 7, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
4. Bericht der Ortsbürgermeisterin und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
5. 1. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „An der B 184“ Jütrichau bezüglich der 1. textlichen Festsetzung und der Änderung der Planzeichnung aufgrund der Herausnahme der Fläche für den Spielplatz - Beschlussvorlage 197/2010/III -
6. Entsendung eines Vertreters des Ortschaftsrates Jütrichau in den Stadtrat - Beschlussvorlage 1/2010/Jü -
7. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
8. Schließung der Sitzung

Dorit Dalchow

Ortsbürgermeisterin

Tagesordnung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Bias** findet am **02.08.2010** statt.

Beginn der Sitzung: **19:30 Uhr**
Sitzungsort: **Dorfgemeinschaftshaus Bias, Im Winkel 6, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
5. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
6. Schließung der Sitzung

Manfred Hönl

Ortsbürgermeister

Tagesordnung

Die nächste **Sitzung des Ortschaftsrates Grimme** findet am **04.08.2010** statt.

Beginn der Sitzung: **19:00 Uhr**
Sitzungsort: **Bürgerhaus Grimme, Dorfstraße 39, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
4. Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
5. Entsendung eines Vertreters des Ortschaftsrates Grimme in den Stadtrat - Beschlussvorlage 01/2010/Gr
6. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
7. Schließung der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
4. Beratung zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten
5. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Ortschaftsrates
6. Schließung der Sitzung

Elke Böttge

Ortsbürgermeisterin

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Zerbst/Anhalt gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt: Aufgrund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 16. November 2006 wird die Öffnung von Verkaufsstellen in der Innenstadt von Zerbst/Anhalt

- im Bereich der Alten Brücke -

am Sonntag, dem 1. August 2010

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

erlaubt.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Der besondere Anlass ist mit dem „Zerbster Heimat- und Schützenfest“, welches alljährlich Ende Juli/Anfang August auf der Schloßfreiheit und im Schloßgarten veranstaltet wird, gegeben. Das Fest findet eine große Resonanz beim Publikum und zieht auch eine Vielzahl von Besuchern aus den umliegenden Regionen an.

Um dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufsstellen vorgesehen.

Es lag im Ermessen der Stadt Zerbst/Anhalt, die Ladenöffnung zu erlauben.

Die Ermessensausübung wurde auch dadurch geprägt, dass der Schutz der Sonntagsruhe aufgrund des zu erwartenden Besucherstromes hinter dem Interesse der Besucher an der Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag zurückstehen kann. Die Störung der Sonn- und Feiertagsruhe wird nicht als unverhältnismäßig angesehen, da die Ladenöffnung zu diesem besonderen Anlass wünschenswert erscheint und zur Versorgung des Besucherstroms dienen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt einzulegen.

Hinweise

1. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965; BGBl. III 8051-19), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I Nr. 38, S. 1508) und § 8 der Bekanntmachung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Behrendt

Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 30.06.2010 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1**Organisation, Bezeichnung, Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Zerbst/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Lindau
- Ortsfeuerwehr Bias
- Ortsfeuerwehr Moritz
- Ortsfeuerwehr Bone
- Ortsfeuerwehr Mühlendorf
- Ortsfeuerwehr Buhendorf
- Ortsfeuerwehr Nedlitz
- Ortsfeuerwehr Deetz
- Ortsfeuerwehr Nutha
- Ortsfeuerwehr Dobritz
- Ortsfeuerwehr Polenzko/Mühro/Bärenthoren
- Ortsfeuerwehr Garitz/Bornum
- Ortsfeuerwehr Pulpforde
- Ortsfeuerwehr Gehrden
- Ortsfeuerwehr Reuden/Anhalt
- Ortsfeuerwehr Gödnitz
- Ortsfeuerwehr Steckby
- Ortsfeuerwehr Grimme
- Ortsfeuerwehr Steutz
- Ortsfeuerwehr Güterglück
- Ortsfeuerwehr Straguth
- Ortsfeuerwehr Hohenlepte
- Ortsfeuerwehr Walternienburg
- Ortsfeuerwehr Jütrichau
- Ortsfeuerwehr Zernitz/Strinum
- Ortsfeuerwehr Leps

Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die - Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt untersteht dem Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr Zerbst/Anhalt ist unter Beachtung des Brandschutzgesetzes, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.

(7) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(8) Neben den Pflichtaufgaben laut Brandschutzgesetz können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Frei-

willige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Zur Unterstützung des Stadtwehrleiters stehen ihm 2 Stellvertreter zur Verfügung. Sie bilden mit dem Stadtjugendwart die Wehrleitung.

(3) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, dem Stadtrat regelmäßig, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, über die Aufgabenerfüllung zu berichten.

(5) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen durch den Stadtrat, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, ist der Stadtwehrleiter zu hören.

(6) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der aktiven Einsatzabteilung übertragen werden.

(7) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie vertreten den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgaben- und Einsatzbereich.

(8) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden der Stadt Zerbst/Anhalt von der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen.

(9) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zerbst/Anhalt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(11) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 6 bis 10 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. Abweichend von Absatz 2 gilt für Ortswehrleitungen, dass nur 1 Stellvertreter den Ortswehrleiter unterstützt.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Anhalt/Zerbst gliedern sich in:

- a) die aktive Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr,
- d) die Kinderfeuerwehr,
- e) die Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe:
 - Spielmannszug Lindau/Zerbst
 - Feuerwehrblasorchester Deetz
 - Feuerwehrtanzgruppe Jütrichau

§ 4 Aktive Einsatzabteilung

(1) In die aktive Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zerbst/Anhalt haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderun-

gen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

In die aktive Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung haben die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

§ 5 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der aktiven Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
- b) durch Ausschluss (§ 10 Abs. 3 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

(5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt bzw. Ortschaft beigetragen haben.

Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung entscheidet der Träger des Brandschutzes über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.

(6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Ortswehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn

- es in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
- es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
- es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.

(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Berufung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter.

(6) Die Anleitung der Jugendwarte obliegt dem Stadtjugendwart. Der Stadtjugendwart wird durch den Stadtwehrleiter für die Berufung durch den Träger der Feuerwehr aus den Reihen der Jugendwarte der Ortswehren vorgeschlagen. Der Stadtjugendwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie

- das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst körperlich und geistig geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart.

(4) Die Mitgliedschaft des Kindes endet, wenn

- es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird,
- es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendwart ausgeschlossen wird.

(5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart untersteht dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Berufung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen.

§ 8 Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus dem Spielmansszug Lindau/Zerbst und dem Feuerwehrblasorchester Deetz. Es besteht außerdem die Feuerwehrtanzgruppe Jütrichau.

(2) Die Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe besteht aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich zum gemeinsamen Musizieren bzw. Tanzen freiwillig zusammenschließen.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe bedient. Der Leiter der Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe wird von den Mitgliedern dieser Abteilung bestimmt.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe entscheidet der Ortswehrleiter nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikabteilung/Feuerwehrtanzgruppe.

§ 9 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortswehrleiter beim Stadtwehrleiter zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Stadtwehrleiter kann bei Bedarf ein Führungszeugnis verlangen.

Ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, ist dem Stadtwehrleiter nachzureichen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.

(2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr, sie kann angemessen verlängert werden.

(3) Das aktive Mitglied wird für den aktiven Dienst durch die Stadt Zerbst/Anhalt verpflichtet.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.

(3) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Bürgermeister nach Anhörung des Orts- und Stadtwehrleiters eine Ermahnung erhalten und bei weiterem Fehlverhalten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzte Nachlässigkeit gegen dienstliche Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) Wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenußes während des Dienstes,
- i) Unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) Wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigtem Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

Die Stadt Zerbst/Anhalt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Zerbst/Anhalt für die Qualifizierung entstanden sind.

(4) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Stadt Zerbst/Anhalt unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Nachfolgendes zu beachten:

- a) sie sind berechtigt den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter dem Träger des Brandschutzes zur Berufung vorzuschlagen.
- b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden die selbstständig oder selbst Arbeitgeber sind wird auf Antrag Verdienstausfall erstattet. Der Höchstanspruch beträgt 13,00 Euro je angefangene Stunde. Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

§ 12

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortswehrleitung (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung und der Musikabteilung/ Feuerwehrtanzgruppe können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtwehrleiter oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung innerhalb einer Woche eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen abgestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung. Für das Vorschlagsrecht für die Berufung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter wird durch die Ortswehrleiter eine Wahlordnung festgelegt.

§ 13

Versammlung der Ortswehrleiter

(1) Mindestens einmal jährlich ist durch den Stadtwehrleiter eine Beratung mit allen Ortswehrleitern, deren Stellvertretern und allen Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten durchzuführen.

(2) Der Stadtwehrleiter hat regelmäßig Beratungen mit den Ortswehrleitern durchzuführen.

§ 14

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt erhalten zum ersten eines Monats im Voraus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Stadtwehrleiter	200,- Euro,
- 1. stellv. Stadtwehrleiter	100,- Euro,
- 2. stellv. Stadtwehrleiter	100,- Euro,
- Stadtjugendwart	
(zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Jugendwart der Ortsfeuerwehr)	40,- Euro,
- Jugendwart der Ortsfeuerwehr	30,- Euro,
- Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	25,- Euro.

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen der Ortswehrleiter und Stellvertreter richten sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Stadt Zerbst/Anhalt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse.

Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Wehrleiter	bis 250 Einwohner	50,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		25,00 Euro
Wehrleiter	251 bis 500 Einwohner	60,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		30,00 Euro
Wehrleiter	501 bis 750 Einwohner	70,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		35,00 Euro
Wehrleiter	751 bis 1500 Einwohner	80,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		40,00 Euro
Wehrleiter	über 1500 Einwohner	100,00 Euro
Stellv. Wehrleiter		50,00 Euro

Erfüllt eine Ortsfeuerwehr die Brandschutzaufgaben auch für andere Ortschaften bzw. Ortsteile, so sind auch diese Einwohner der Ortsfeuerwehr zuzurechnen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnergrößenklasse.

Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gilt stets die höhere Aufwandsentschädigung.

(2) Für die Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsdiensten erhalten die aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,- Euro pro Kamerad und Dienst oder Übung.

(3) Für den Einsatz pro Alarmierung und für einen Einsatz einer Brandsicherheitswache erhalten die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 17.01.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.01.2009 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 1. Juli 2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Neufassung der Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKs)

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i. V. m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) sowie den §§ 2, 5, 13, 13a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 30.06.2010 die folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.
3. Diese Satzung gilt auch für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

4. Diese Satzung ist anzuwenden, wenn die Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt außerhalb ihres Einsatzes im Rahmen der Kreisfeuerwehr/Kreisfeuerwehrbereitschaft auf Anforderung eines Trägers der Feuerwehr in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfen zum Einsatz kommen.

§ 2

Allgemeines

1. Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
2. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

1. Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
 - d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm), eingeschlossen Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen.

§ 4

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen, lose Dachziegel usw.), die der Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen hat,
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

§ 5

Kostenersatzschuldner

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 a, b, d und § 4 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 680) über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt,

ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)

- b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend. Eine Zustandshaftung ist auch gegeben und bedingt den Einsatz der Feuerwehren, wenn die Gefahr (auch Anscheinsgefahr) beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; die Haftung trifft den Fahrzeughalter (Eigentümer), den Verfügungsberechtigten (Fahrzeugführer) oder denjenigen anderen, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt (unbefugte Benutzung).
 - c) Die Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird oder wenn die Auslösung des Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde.
 - d) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
 - e) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehren auslöst
 - nach § 3 Pkt. c dieser Satzung:
 - die ersuchende Gemeinde oder Verbandsgemeinde.
2. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatztarife erhoben. Die Anlage: Verzeichnis der Kostenersatztarife der FFW Zerbst/Anhalt ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehreinheiten, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft).
3. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Min. wird in der Berechnung eine halbe Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Einsatzdauer über 30 Min. wird eine volle Stunde berechnet. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Beträgt die Dauer des Einsatzes weniger als 30 Min. wird in der Berechnung für die erste angefangene Stunde eine volle Stunde in Ansatz gebracht. Bei einer Dauer des Einsatzes über die erste Stunde hinaus, werden bei einer Einsatzzeit weniger als 30 Min. eine halbe Stunde und für eine Einsatzzeit über 30 Min. eine volle Stunde berechnet.
5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten. Bei dem Einsatz der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien außer Ölbindemittel (z. B. Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die

Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Für Ölbindemittel gilt der in der Anlage festgelegte Kostenersatztarif.

6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrzeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden abgesetzt.

§ 7 Entstehen der Kostenersatzschuld

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehreinheiten zu vertreten sind, unmöglich wird.
2. Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) vollstreckt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Haftung

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, den in den Anlagen aufgeführten Kostenersatztarifen nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilli-

gen Feuerwehren (FFW) der Stadt Zerbst (Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKs) vom 20. November 2002 sowie alle Feuerwehrsatzungen der Ortschaften der Stadt Zerbst/Anhalt außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 1. Juli 2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1:

Verzeichnis der Kostenersatztarife der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) Zerbst/Anhalt

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostenersatzsätze erhoben:

1.	Personal	Stundensatz/Euro
1.1.	je Einsatzleiter	170,00 €
1.2.	je Einsatzkraft	100,00 €
1.3.	bei Sicherheitswachen je Einsatzkraft (pauschal)	30,00 €
1.4.	bei Bereitschaftsdiensten je Einsatzkraft (pauschal)	15,00 €
2.	Fahrzeuge/Anhänger	
2.1.	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KDW), Mehrzweckfahrzeug (MZf)	210,00 €
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Kleinlöschfahrzeug (KLF)	500,00 €
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF/W)	1.200,00 €
2.4.	Löschfahrzeug 8 (LF 8) Löschfahrzeug 8 STA (LF 8 STA) Löschfahrzeug 8/6 (LF 8/6) Löschfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	1.000,00 €
2.5.	Hilfeleistungslöschfahrzeug 16/12 (HLF 16/12) Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 (HLF 20/16) Hilfeleistungslöschfahrzeug 30/40/10 (HLF 30/40/10)	620,00 €
2.6.	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF16/25) Tanklöschfahrzeug W 50 (TLF W 50)	550,00 €
2.7.	Hubrettungsfahrzeug TLK 23-12	2.500,00 €
2.8.	Erkundungskraftwagen (ErkKw)	450,00 €
2.9.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	750,00 €
2.10.	Schlauchwagen (SW 2000)	200,00 €
2.11.	Spezialanhänger für Einsatz (STA; TSA; HLA)	300,00 €
2.12.	Sonstige Anhänger (Pkw-Anhänger usw.)	200,00 €
2.13.	Gefahrgutanhänger	250,00 €
2.14.	Schlauchhaspelanhänger	100,00 €
3.	Materialien	
	Ölbindemittel pro kg	1,10 €
4.	Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen	
4.1.	Einsatz Personen und Fahrzeuge (pauschal pro Einsatz)	750,00 €

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt

über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, durch Tierhaltung und Tiere, bei offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch unzureichende Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003 Seite 214), hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.06.2010 für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen entsprechend Satz 1 gehören:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen: zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Straßen begleitende Grünstreifen.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden

- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, bewaldete Flächen, Gärten sowie Ufer und Böschungen von Gewässern:
- Ruhebänke, Toiletten, Fernmeldeeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen:
- Denkmäler und unter Denkmal stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Verkehrsschilder.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Verkehrsflächen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

§ 3

Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

(1) Für das Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
 b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie: das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.
- (6) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleibt das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.
- (7) Nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 4 Tierhaltung und Tiere

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Verkehrsflächen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft. Personen oder Tiere anspricht oder anfällt.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Wild lebende Katzen oder Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen ist das Mitführen von Blindenführhunden und von Polizei- oder sonstigen Diensthunden während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- (7) Soweit das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) keine Anwendung findet, dürfen Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde auf allen Verkehrsflächen und in Anlagen, außer auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Flächen und Plätzen (Hundewiesen), stets angeleint zu führen. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. bei Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blindenführ-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe einschließlich Flammen ist nur auf Antrag und nach Genehmigung möglich.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig durch geeignete Personen zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestaltet oder verboten sind. (z. B. Abfallrecht, Feld- und Forstordnungsrecht) bleiben unberührt.

§ 6 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer ist verboten; eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten,

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 7 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Zerbst/Anhalt zugeordneten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer ist in jedem Fall so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch deutlich lesbar bleibt.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen mit Musikaufführungen oder vergleichbarem Inhalt sind spätestens 3 Wochen vor Beginn bei der Stadt Zerbst/Anhalt schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.

(3) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch diese Verordnung

geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
5. § 3 Abs. 2 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
6. § 3 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente innerhalb der Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt oder spielt dass Nachbarn gestört werden;
7. § 3 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht;
8. § 3 Abs. 7 sich nach 22.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält;
9. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird;
10. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen und Tiere anspringen oder anfallen;
11. § 4 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Pflicht zur Beseitigung nicht erfüllt;
12. § 4 Abs. 4 wild lebende Katzen oder Tauben füttert;
13. § 4 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
14. § 4 Abs. 7 Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder nicht an der Leine führt;
15. § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flammt;
16. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht;
17. § 5 Abs. Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
18. § 6 Abs. 1 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt;
19. § 6 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt;
20. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebauts Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
21. § 7 Abs. 2 bis 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alle Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
22. § 8 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.06.2002 außer Kraft.

(2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 01.07.2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Zerbst/Anh. - ausgenommen Ortsteile (Spielplatzordnung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Stadt Zerbst/Anhalt - ausgenommen Ortsteile - liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im folgenden Spielplätze genannt) die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Zerbst/Anhalt befinden - wie folgt aufgelistet.

Zerbst/Anh.	Straße
1 Priegnitz	Priegnitz/Töpfergasse
2 Brüderstraße	Brüderstraße
3 Klockengassenbreite	Klockengassenbreite
4 Wolfsbrücke	Wolfsbrücke
5 Zerbst-Nord	Breitestein
6 Am Plan	Am Plan
7 Bahnhofsanlage	Karl-Marx-Str.
8 Eckernkamp	Am Eckernkamp
9 Lindenplatz	Lindenplatz
10 Steinstücke	Steinstücke
11 Waldfrieden	Am Waldfrieden
12 Weizenberge	Weizenberge
13 Priegnitz - Jugendklub	Priegnitz
14 Bolzplatz - Am Freibad	Blumenmühlenweg
15 Bolzplatz - Guterglucker Str.	Guterglucker Str.
16 Rephuns Garten/Wachsbl.	Wachsbleiche
17 Bolzplatz WG Waldfrieden	Biaser Str.
18 John-Lennon-Ring	John-Lennon-Ring
19 Einzelstandorte/Alte Brücke	Alte Brücke
20 Zerbst-Nord	Breitestein

Spielplätze im Sinne dieser Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

§ 2 Benutzung der Spielplätze

(1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.

(2) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr genutzt werden.

(3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 3**Verhalten auf dem Spielplatz**

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
- a) außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
 - b) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - c) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und ähnliches
 - d) die Spielplätze zu verunreinigen;
 - e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die Verletzungen hervorrufen können;
 - f) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen
 - g) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich zu nehmen;
 - h) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - i) Spielplätze oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören;
 - j) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen.

§ 4**Platzverweis**

Wer in schwer wiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 5**Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
- a) außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz Lärm verursacht;
 - b) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
 - c) den Spielplatz außer mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und dgl. befährt;
 - d) die Anlagen verunreinigt;
 - e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die Verletzungen hervorrufen können;
 - f) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
 - g) alkoholische Getränke und illegale Drogen aller Art zu sich nimmt;
 - h) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
 - i) Spielplätze oder deren Einrichtungen beschädigt oder zerstört;
 - j) Hunde mitführt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 20,00 € bis 7.500 € geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, d. 01.07.2010

H. Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

Aufstellungsbeschluss**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2010 „Solarpark Deponie“ der Stadt Zerbst/Anhalt**

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB beschlossen, den v. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (Beschluss-Nr. 153/2010/III).

Der Geltungsbereich befindet sich

- östlich des Gewergrundstücks Pulsfordaer Straße 9 und des Garagenkomplexes Dobritzer Straße
- südlich der L 55 (Dobritzer Straße)
- nördlich der L 121 (Pulsfordaer Straße)
- westlich landwirtschaftlicher Fläche.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke

47 teilweise; 48/1 teilweise; 48/2; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64 teilweise; 65 teilweise; 66 teilweise; 67 teilweise; 524/108; 525/108 teilweise; 526/103; 527/103; 102; 101; 100; 99; 98/2; 98/1; 97; 96; 95; 94; 93; 92; 91; 90; 89; 88 teilweise; 87 teilweise; 86 teilweise; 537 der Flur 15 in der Gemarkung Zerbst.

Das Plangebiet umfasst ca. 18 ha. Die Erschließung soll über die bestehende Zufahrt an der L 55 erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 01. Juli 2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

Aufstellungsbeschluss**zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt**

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss-Nr: 154/2010/111), den Flächennutzungsplan in Abhängigkeit von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2010 (Beschluss-Nr: 153/2010/111) gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich befindet sich

- östlich des Gewergrundstücks Pulsfordaer Straße 9 und des Garagenkomplexes Dobritzer Straße

- südlich der L 55 (Dobritzer Straße)
- nördlich der L 121 (Pulspfordaer Straße)
- westlich landwirtschaftlicher Fläche.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 47 teilweise; 48/1 teilweise; 48/2; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64 teilweise; 65 teilweise; 66 teilweise; 67 teilweise; 524/108; 525/108 teilweise; 526/103; 527/103; 102; 101; 100; 99; 98/2; 98/1; 97; 96; 95; 94; 93; 92; 91; 90; 89; 88 teilweise; 87 teilweise; 86 teilweise; 537 der Flur 15 in der Gemarkung Zerbst.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 01. Juli 2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

Aufstellungsbeschluss

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/2010 „Bioraffinerie Flugplatz Zerbst/Anhalt“

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB beschlossen, den v. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (Beschluss-Nr. 155/2010/III).

Geltungsbereich befindet sich auf dem Flugplatzgelände der Stadt Zerbst/Anhalt, nördlich der Landebahn.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 10 ha große Teilfläche des Flurstücks 8 der Flur 18 in der Gemarkung Zerbst. Die Erschließung soll über das vorhandene Wegenetz auf dem Flugplatzgelände von der L 55 aus erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 01. Juli 2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

Aufstellungsbeschluss

zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt

Der Stadtrat hat am 30. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 156/2010/III), den Flächennutzungsplan in Abhängigkeit von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2010 (Beschluss-Nr.: 155/2010/III) gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich befindet sich auf dem Flugplatzgelände der Stadt Zerbst/Anhalt, nördlich der Landebahn und umfasst eine ca. 10 ha große Teilfläche des Flurstücks 8 der Flur 18 in der Gemarkung Zerbst.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 01. Juli 2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2010 „Solarpark Deponie“ der Stadt Zerbst/Anhalt und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für das Gebiet

- östlich des Gewerbegrundstücks Pulspfordaer Straße 9 und des Garagenkomplexes Dobritzer Straße
- südlich der L 55 (Dobritzer Straße)
- nördlich der L 121 (Pulspfordaer Straße)
- westlich landwirtschaftlicher Fläche wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.02/2010 gemäß § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke

47 teilweise; 48/1 teilweise; 48/2; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64 teilweise; 65 teilweise; 66 teilweise; 67 teilweise; 524/108; 525/108 teilweise; 526/103; 527/103; 102; 101; 100; 99; 98/2; 98/1; 97; 96; 95; 94; 93; 92; 91; 90; 89; 88 teilweise; 87 teilweise; 86 teilweise; 537 der Flur 15 in der Gemarkung Zerbst (siehe Lageplan).

Das Plangebiet umfasst ca. 18 ha. Die Erschließung soll über die bestehende Zufahrt an der L 55 erfolgen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen.

Gleichzeitig wird in Abhängigkeit vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2010 im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2010 identisch.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2010 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Juli 2010 liegt einschließlich Begründung mit Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

vom 26.07.2010 bis 06.08.2010

im Planungsamt, Zimmer 10 des Bau- und Ordnungsdezernates der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 und im Sekretariat des Dezernates, Zimmer 30, Schloßfreiheit 12, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Zeiten hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen im Planungsamt, Zimmer 10, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 (Tel. 0 39 23/75 42 40, 239 oder 241) nach Terminvereinbarung einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden.

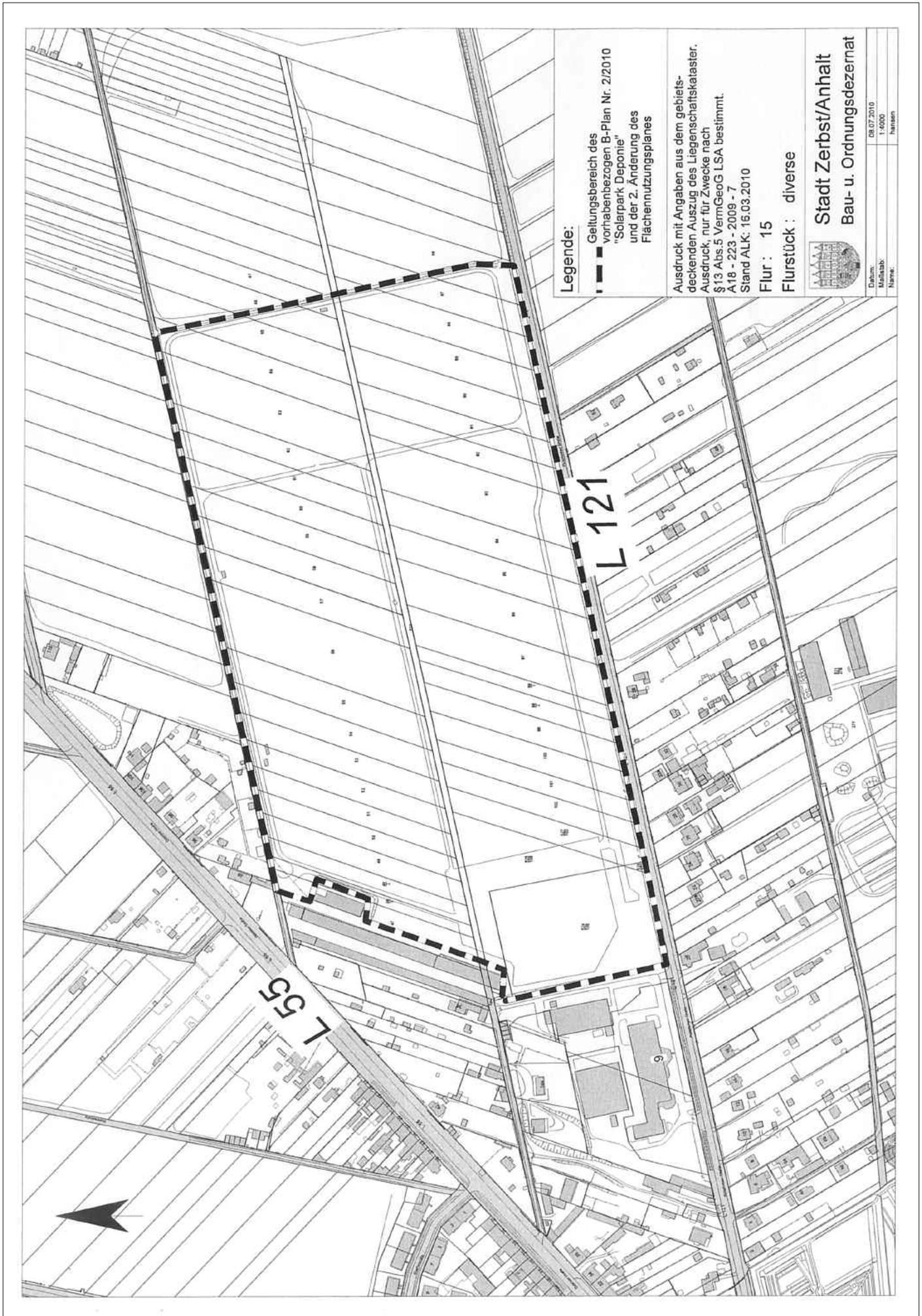
Zerbst/Anhalt, 09.07.2010

Behrendt

Bürgermeister

Im Original gezeichnet.

Plan siehe Seite 16.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 05.07.2010

Tel.: 03 40/23 03 -2 76

Az.: 22.4-611-12AB2039

Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Nedlitz, Halle
Verf.-Nr.: 611-12AB2039

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme, insbesondere für die folgenden Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte) aus:

- Stinnes Reifendienst GmbH, Kaiserslautern als Inhaberin des im Grundbuch von Nedlitz Blatt 35, Abt. III unter laufender Nr. 21 eingetragenen Rechts.
- Mario Klaue als Inhaber des im Grundbuch von Nedlitz Blatt 35, Abt. III unter laufender Nr. 19 eingetragenen Rechts,
- Süd Leasing Berlin GmbH als Inhaberin des im Grundbuch von Nedlitz Blatt 35, Abt. III unter laufender Nr. 18 eingetragenen Rechts,
- Financial Services GmbH in Neu-Isenburg als Inhaberin des im Grundbuch von Nedlitz Blatt 35, Abt. III, lfd. Nr. 20 eingetragenen Rechts

Einsicht genommen werden kann im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kavaliestraße 31
(zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse)
06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.13

in der Zeit vom **26.07. bis 09.08.2010** während der Dienststunden.

Erläuterung

Die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Die oben aufgeführten Rechte sollen auf die neuen Grundstücke übergehen. Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Bodenordnungsplan bekannt gegeben.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) und § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

Dienstag, den 10. August 2010

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavaliestraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.13.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag

Kilian

Im Original unterschrieben und gesiegelt!

DS

SACHSEN-ANHALT
Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen

zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIESENHOF Entenspezialitäten GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Errichtung der Einhausung der Zufahrt zur Lebendannahme für die Entladung/Lkw-Anlieferung, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die WIESENHOF Entenspezialitäten GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 29.10.2009/Tektur am 22.04.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die **Einhausung der Zufahrt zur Lebendannahme für die Entladung/Lkw-Anlieferung**

auf dem Grundstück im **Stadtteil Grimme**,

Gemarkung: **Grimme**

Flur: **5**

Flurstück: **100.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.



Amtsbote
Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

- Stadt Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt Herr Helmut Behrendt
- redaktionelle Bearbeitung:
Herr Jan Hädrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0 39 23/75 41 14, Fax 0 39 23/75 41 20,
E-Mail: info@stadt-zerbst.de

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06,
Funk: 01 71/4 14 40 18

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

Ausschreibung

Vergabe von Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft

Veröffentlichungsdatum: 23.07.2010

Auftragsart: Betreuungsauftrag

Region: Stadt Zerbst/Anhalt,
Sachsen-Anhalt

Art der Bekanntmachung: öffentliche Ausschreibung

Angebotsfrist: 20.08.2010

Kurzbeschreibung:

Die Stadt Zerbst/Anhalt beabsichtigt ab 01.01.2011 drei kommunale Kindertageseinrichtungen einzeln oder gesamt an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. KiföG LSA, vom 05.03.2003, § 9, Abs. 1, Nr. 2 zu übergeben.

Die Übertragung des Betreuungsauftrages an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe soll durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Betreuungsinhalte, Methoden und Organisationsformen gekennzeichnet sein und dem Wohle des Kindes dienen.

In Vorbereitung der Trägerschaftsübernahme sind von den interessierten freien Trägern ihre pädagogischen Konzepte schriftlich vorzustellen und zu erläutern.

Maßgabe zur Übernahme der Kindertageseinrichtung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ist die Übernahme des pädagogischen und technischen Personal der jeweiligen Einrichtung unter Gewährleistung einer Besitzstandswahrung über § 613a BGB hinaus.

Angaben zu den Betriebserlaubnissen:

	Kapazität	Nebenstandorte	davon		Hort
			KK	Kdg	
Kita „Sandmännchen“, Steutz	33	12	10	18	17
Kita „Märchenland“, Walternienburg	37	25	12	25	25
Kita Güterglück, Güterglück	72	0	18	34	20
Gesamt	142	37			

Die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger i. Sinne von Abs.1, Nr. 2 KiföG LSA wird durch den Leistungsverpflichteten, hier: Stadt Zerbst/Anhalt unterstützt.

Grundlage hierzu ist ein Vertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten und dem freien Träger, in dem alle weiteren Einzelheiten (Laufzeit, Inventar, Investitionen, Elternbeiträge usw.) sowie einem jährlich abgestimmten, den für den Betrieb notwendigen Kosten- und Finanzierungsplan nach § 13 KiföG LSA geregelt werden.

Für die Bewerbungen sind einzureichen:

Konzeptionelle Vorstellungen (pädagogisches Konzept)

Nachgewiesene Erfahrungen bei der Leitung von Einrichtungen der öffentlichen Jugendpflege, insbesondere zur Trägerschaft von Kitas in Sachsen-Anhalt Tarifgebundenheit

Teilnehmer der Ausschreibung bitten wir ihre Bewerbung in einem geschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin (siehe oben) bei der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Dez. I, Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportamt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt einzureichen.

Bitte kennzeichnen Sie auf den Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Betreuungsauftrag“.

Bei Interesse können von der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt angefordert werden:

Betriebserlaubnis

Personalübersichten

Öffnungszeiten

Kultur - Schule - Freizeit

STADT ZERBST/ANHALT VERANSTALTUNGSKALENDER JULI 2010

23.07.10

18:00 Uhr Radtour mit Grillabend
Hohenlepte
Abfahrt: 18:00 Uhr Hohenlepte
18:20 Uhr Kämeritz
18:40 Uhr Tochheim
Ankunft: 19:00 Uhr Badetz

24.07.10

14:00 Uhr Kinder für Kinder
Erntekronenkinder zeigen
wie man eine Erntekrone bindet
Kornmuseum Nutha

29.07.10

15:00 Uhr Handballspiele Gymnasium Francisceum und
SC Magdeburg
Sporthalle Zur Jannowitzbrücke

30.07.10

20:00 Uhr **Eröffnung des Zerbster
Heimat- und Schützenfestes 2010
Schlossgarten Festzelt**

30.07.10

Kreativtage der Kulturaktion in Ronney
Umweltzentrum Ronney

31.07.10

08:30 Uhr 6. Badmintonturnier
zum Zerbster Heimat- und Schützenfest 2010
Sporthalle, Fuhrstr. 40 Ganztagschule

31.07.10

12:00 Uhr 20 Jahre Städtepartnerschaft
Zerbst/Anhalt-Jever
Festzelt zum Zerbster Heimat- u. Schützenfest

31.07.10

14:00 Uhr Städtepartnerschafts- und Freundschaftsturnier
zwischen HG Jever Schortens e. V. - HSV 2000
Zerbst e. V.
Sporthalle Zur Jannowitzbrücke

Kartenservice: Touristinformation Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, Tel.: 0 39 23/23 51
Änderungen vorbehalten!

regional informiert

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und
Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



Neues und Interessantes aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt



Anschrift: Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Frau Benecke

Tel. (0 39 23) 24 53 • Fax: (0 39 23) 77 85 18

E-Mail: stabizerbst@t-online.de

Homepage mit Online-Katalog: www.stadtbibliothek-zerbst.de

Öffnungszeiten

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
 Freitag: 13.00 bis 17.00 Uhr

Dienstags in die Stadtbibliothek

14.00 - 15.00 Uhr Fit „Wii“ ein Turnschuh - Spiel und Spaß mit „Wii sports“ und „Wii fit“ für alle (keine Voranmeldung erforderlich)
 15.30 - 16.00 Uhr **Vorlesezeit** für die Kleinen (3 - 7 Jahre)

Leitfaden Altenpflege

Hrsg. von Gisela Mötzing, Dr. Grit Wurlitzer, - 3. Aufl. -München: Urban & Fischer, 2006. - 776 S.

ISBN 978-3-437-28432-8

Altenpflege

Swann, Leonie:

Garou: Ein Schaf-Thriller. -

München: Goldmann, 2010. - 414 S.

ISBN 978-3-442-31224-5

IK: Thriller; Spannung

Gemeinsam mit ihrer Schäferin Rebecca erkunden die Schafe von Glennkill Europa und beziehen im Schatten eines französischen Schlosses ihr Winterquartier. Dann sterben plötzlich Rehe eines unnatürlichen Todes ...

Morton, Kate:

Der verborgene Garten/Kate Morton.

Aus d. Engl. v. Charlotte Breuer u. Norbert Möllemann. - 5. Aufl.

-

München: Diana, 2010. - 640 S.

ISBN 978-3-453-35476-0

IK: Familiengeschichte

Als die junge Australierin Cassandra von ihrer Großmutter ein kleines Cottage erbt, ahnt sie nichts von dem unheilvollen Versprechen, das zwei Freundinnen ein Jahrhundert zuvor an jenem Ort einlösten ...

Gier, Kerstin:

Ach, wär ich nur zu Hause geblieben:

Lustige Urlaubsgeschichten rund ums Verreisen. -

Köln: Bastei Lübbe, 2010. - 204 S.

ISBN 978-3-404-27034-7

IK: Urlaub; Heiteres; Kurzgeschichten

Lafer, Johann:

Der neue Lafer! Lichter! Lecker!: Hausmannskost trifft feine Küche: die neuen Rezepte/Johann Lafer; Horst Lichter. -

München: Zabert Sandmann, 2010. - 185 S.

ISBN 978-3-89883-267-0

Kochbuch Hausmannskost Sterneküche

Cornwell, Bernard:

Das brennende Land: Historischer Roman. - 2. Aufl. -

Hamburg: Rohwolt Taschenbuchverl., 2010. - 510 S.

ISBN 978-3-499-25414-7

IK: England; Historisches

Unermüdlich und unverwundlich kämpft Uthred von Bebbanburg widerwillig im Dienste König Alfreds (848 bis 898) um seine Ehre und sein Erbe, hat es mit Harald Bluthaar, dem Anführer dänischer Invasoren, aber auch mit einer gefährlichen Frau, halb Hexe, halb Venus, zu tun.

Haben Sie sich schon auf unserer Homepage www.stadtbibliothek-zerbst.de über unsere Angebote informiert?

Dann haben Sie sicher auch im Online-Katalog nach Medien in unserem Bestand gesucht oder vielleicht sogar in ihrem Bibliothekskonto die Leihfrist Ihrer ausgeliehenen Bücher, Zeitschriften, CD's, Hörbücher oder DVD's kontrolliert oder selbst verlängert. Gern erklären wir Ihnen auch persönlich in der Bibliothek, wie das geht.

Kursangebote der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld Standort Zerbst/Anhalt

**F.-L.-Jahn-Str. 5, 39261 Zerbst/Anhalt, Tel. 0 39 23/6 11 15 00
(Anmeldung: 0 34 93/3 38 30), www.kvhs-abi.de**

Grundlagen der Fisch- und Angelkunde

Kurs zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. (Lehrgangspflicht zur Erlangung des Fischereischeines nach § 28 FischG LSA, Jugendfischerprüfung ohne Lehrgangspflicht)

Beginn: **Samstag, 7. August, 07.30 Uhr** (6 x samstags von 07.30 - 12.30 Uhr, 50,40 €, Prüfung: 18. September 2010 in Köthen)

Rhetorik: Einführungsseminar - Jetzt rede ich!

Lernen Sie: überzeugend aufzutreten, Mitmenschen zu motivieren, im Gespräch sicher zu operieren, in einer Diskussion souverän zu agieren sowie eine sprachliche Krise zum eigenen Vorteil zu lenken.

Termin: **Dienstag, 17. August, 18.30 Uhr**, 6,00 €

Qigong - Infoveranstaltung

Termin: **Mittwoch, 25. August, 18.00 bis 19.30 Uhr**, 4,20 €

Hatha-Yoga für Anfänger

Beginn: **Donnerstag, 26. August, 17.30 Uhr**

(15 x) 63,00 €

Englisch mit geringen bis guten Vorkenntnissen 5. Sem.

Beginn: **Mi. 11. August, 18.30 Uhr**, (15 x) 60,00 €, Dozentin: Fr. Eiß

Word und Excel am Vormittag

Sie verfügen über EDV-Grundkenntnisse und möchten das Erstellen von Dokumenten und die vielfachen Möglichkeiten der Nutzung der Excel-Tabellen in kurzer Zeit lernen. Dann ist dieser Kurs genau richtig.

Beginn: **Montag, 16. August, 08:30 Uhr**, (8 x); 90,00 €

Vorträge:

Vermögensregelungen beim Erben und Vererben

Neben dem Erben und Vererben von Geldvermögen geht es um Wissenswertes über Kontovollmachten, Verfügungsberechtigungen und Wertpapieren sowie das Erben von Schulden (Negativerbe). Muss man jedes Erbe antreten? Wie und wann sollte man es ausschlagen.

Termin: **Mittwoch, 25. August, 16.30 bis 20.00 Uhr**

Die herbstliche Naturapotheke, was in ihr steckt!

Die Naturapotheke hält für viele Leiden ein Mittel zur Linderung bereit. Im Mittelpunkt der frühherbstlichen Wanderung steht das Kennenlernen der Heilpflanzen unserer unmittelbaren Umgebung. Hinweise zu Anwendungsmöglichkeiten, zur optimalen Erntezeit und zur Zubereitung runden die thematische Gestaltung ebenso ab, wie manch kurzer Einblick in die Mythologie.

Termin: **Samstag, 28. August, 14.00 bis ca. 17.00 Uhr, 8,00 €**

Heizkosten zu hoch?

Was beeinflusst meine Heizkosten? Wie kann ich auf den Verbrauch Einfluss nehmen? Was muss der Vermieter machen?

Termin: **Dienstag, 31. August, 18.30 bis 20.00 Uhr**

Dies ist nur eine Auswahl unserer Kurse, bitte informieren Sie sich über das komplette Angebot bei unseren Mitarbeiterinnen, im Programmheft oder im Netz. Informieren Sie uns auch über Ihre Vorstellungen und Kurswünsche. So erreichen Sie uns:

Informationen: unter Tel 0 39 23/61 11 5 00 oder 0 34 93/3 38 30 auch per E-Mail unter: zerbst@kvhs-abi.de;

Angebote unter Vorbehalt, ausgewiesene Entgelte bei 10 TN



**Programm des Zerbster Heimat- und Schützenfestes
vom 30. Juli bis 9. August 2010**

Freitag, 30.07.

- 18:00 Uhr Eröffnung des Vergnügungsparks
19:00 Uhr Eröffnung der Gewinnausstellung der 109. Zerbster Pferdemarktlotterie im Sitzungssaal des Rathauses, Schloßfreiheit 12
19:00 Uhr Schloßfreiheit - Schützenfest der Schützengilde 1397 e. V.
Schießen um den „Gästekönig“, Tombola und Preisschießen mit dem Luftgewehr
19:30 Uhr Aufstellung der Schützengilde Zerbst 1397 e. V. mit Verabschiedung der Schützenkönige 2009, Proklamation der Schützenkönige 2010
19:55 Uhr Eröffnungszug der Ehrengäste von der Schloßfreiheit mit dem Lindauer Spielmannzug zum Festzelt, Eröffnung des Zerbster Heimat- und Schützenfestes durch den Bürgermeister Helmut Behrendt „... und jetzt geht's los ...“, anschl. Comedy im Doppelpack mit Drix und Erna Schmidtke-Hübenstein und der Band „Jukebox Heroes“ und Gäste „Die 3 vom Team 5“
20:00 Uhr Zum Bollenlatscher - Live Musik mit Musikern aus Leipzig
21:30 Uhr Festzelt - Biergarten - The Artcors - eine Zerbster Jugendband

Sonnabend, 31.07.

- 08:30 Uhr Sporthalle der Ganztagschule „Ciervisti“, Fuhrstraße 40
bis 17:00 Uhr 6. Schleifchenturnier um den Siegerpokal zum Heimat- und Schützenfestturnier Badminton des TV „Gut Heil“ Zerbst e. V.
11:00 Uhr Eröffnung des Kreiskönigsschießens des Kreisschützenverbandes Anhalt und Umgebung durch Vorderladerschießen
- Schießen um den „Kreiskönig“ und den „Gästekönig“ der SGI Zerbst 1397 e. V., anschl. Stechen nur um den „Kreiskönig“
12:00 Uhr Festzelt - Empfang der Gäste zum 20-jährigen Partnerschaftsbestehen Zerbst - Jever Technischau der DLRG und der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt
ab 13:00 Uhr Stadtführungen
ab 16:30 Uhr Besichtigung der Ausstellungsräume im Schloss Zerbst/Anhalt/Ostflügels
14:00 Uhr Handball - Städtepartnerschafts- und Freundschaftsturnier zwischen HG Jever Schortens e. V. - HSV 2000 Zerbst e. V. in der Sporthalle „Zur Jannowitzbrücke“,
14:00 Uhr Tombola und Preisschießen mit dem Luftgewehr
15:00 Uhr Schützenumzug durch die Stadt Zerbst/Anhalt

- 16:00 Uhr Schloßfreiheit - Kreiskönigsproklamation der Schützenkönige 2010 der SGI Zerbst 1397 e. V.
17:30 Uhr Bekanntgabe der „Kreiskönige“ 2010
20:00 Uhr Festzelt - „Vorsicht Weiber“ echte Weiber lassen es rocken Festzelt - Biergarten - Jürgen Gerhardt und Band - Rock und Blues vom Feinsten“
20:00 Uhr Zum Bollenlatscher - Disco mit DJ Sven
20:00 Uhr Biergarten „Zum Kiekinpott“ - Lagerfeuerlucke - Irish Folk

Sonntag, 01.08.

- 10:00 Uhr Stadthalle, öffentliches Skatturnier - Anmeldung ab 08:30 Uhr
10:00 Uhr Festzelt - Biergarten - musikalischer Frühschoppen mit Fassi and Friends
11:30 Uhr Festzelt - Biergarten - aus der Feldküche Kartoffelsuppe
14:00 Uhr Schützenfest auf der Schloßfreiheit, Tombola - und Preisschießen (Luftgewehr) Schießen um den „Gästekönig der SGI Zerbst 1397 e. V.“ - Vogelstand
17:30 Uhr Stechen beim Schießen um den „Gästekönig“, ca. 18:00 Uhr Bekanntgabe des „Gästekönigs“ 2010
20:00 Uhr Festzelt - Tanzmusik mit DJ

Montag, 02.08.

- 20:00 Uhr Festzelt - Partymusik aus der Büchse

Dienstag, 03.08., Behindertentag

- 14:00 Uhr Sonderfahrten für Menschen mit Behinderung
bis 16:00 Uhr
19:00 Uhr Mister Lou zu Gast bei Freunden
Magiershow im Biergarten der „Schlemmerpfanne“

- 20:00 Uhr Festzelt - Musik der 80er- und 90er-Jahre

Mittwoch, 04.08., Familientag auf der Festwiese

- 09:30 Uhr Festzelt und Biergarten - Kinderfestival mit Mr. Lou, Kinderschminken, Hüpfburg, Feuerwehr zum Anfassen, Bastel- und Malstraße, Airbrush für Kinder, O' Blue tanzt für Kinder
11:30 Uhr Festzelt - großes Spagettiessen mit roter Fassbrause (2,50 €)
20:00 Uhr Festzelt - Rock- und Schlagerabend

Donnerstag, 05.08.

- 14:00 Uhr 17. Seniorenfest der Volkssolidarität in der Stadthalle
„Show der Paare“ mit Petra Kusch-Lück & Roland Neudert, Monika Hauff & Klaus-Dieter Henkler, Andrea und Wilfried Peetz anschließend flotte Tanzmusik

- 17:00 Uhr „Vogelschießen“ auf der Schloßfreiheit, Tombola und Preisschießen mit dem Luftgewehr
- 20:00 Uhr Festzelt - Raketenpreise von 20:00 bis 24:00 Uhr Bier und Alster 0,5 l zum Preis von 0,3 l, Musik mit DJ Deddy
- 20:00 Uhr Zum Bollenlatscher - Bunter Abend mit DJ Petz
- 22:30 Uhr Festplatz, Raketenabend

Freitag, 06.08.

- 17:00 Uhr „Vogelschießen“ auf der Schloßfreiheit, Tombola und Preisschießen mit dem Luftgewehr
- 18:00 Uhr 20. Zerbster Heimat- und Schützenfestlauf organisiert durch die „Laufgruppe Grün-Weiß 82“ Zerbst e. V. mit dem Lauf, dem „Schnupperlauf für Kinder“ und „Nordic Walking“, Anmeldung Stadthalle (Hintereingang)
- 20:00 Uhr Festzelt - Schlagerabend und NDW mit DJ Deddy und DJ Ralf.
- 21:00 Uhr Festzelt - es tanzt O' Blue- Bühnen Tanz und Showverein e. V.
- 22:00 Uhr Festzelt - Coyote Ugly Party
- 20:00 Uhr Festzelt - Biergarten - handgemachte Musik mit - Lausitz Blues
- 20:00 Uhr Zum Bollenlatscher - Live Musik mit Fassi and friends

Sonnabend, 07.08.

- 07:00 - Reitplatz Magdeburger Str.
- 18:00 Uhr Dressurprüfungen der Reitpferde Kl. A bis M und Dressurprüfung Kl. M - Kür mit Musik
- 07:00 - Bonescher Weg/Ziegenberge
- 14:00 Uhr Dressur für 2- und 4-spänner Pony und Großpferde
- 10:00 - Schlossgarten
- 19:00 Uhr Springprüfungen der Klasse A bis M
- 12:00 - am Gelände Bonescher Teich
- 18:00 Uhr Geländefahren für 2- und 4-spänner Pony und Großpferde
- 14:00 Uhr Schießen um den Pokal der „Stadt Zerbst/Anhalt 2010“ am Vogelschießstand,

- 18:00 Uhr Bekanntgabe des Siegers des Pokals der „Stadt Zerbst 2010“ - Tombola und Preisschießen mit dem Luftgewehr
- 20:00 Uhr Festzelt - „Als das Zelt noch keinen Boden hatte und das Bier nur 40 Pfennige kostete“ Nostalgieabend mit „Die 3 vom Team 5“ und Jukebox Heroes
- 20:00 Uhr Zum Bollenlatscher - Tanz Disco mit DJ Speiche
- 21:00 Uhr Festzelt - Biergarten - Normen aus Berlin spielt Rock und Pop der letzten 50er-Jahre

Sonntag, 08.08.

- 08:00 - Schlossgarten
- 17:00 Uhr Springprüfungen der Klasse L bis M und Springprüfung um den großen Preis der Stadt Zerbst/Anhalt Hindernisfahren der 2- und 4-spänner Pony und Großpferde Ehrungen der Landesmeister der Vierspänner 2010
- 08:00 - Magdeburger Str.
- 17:00 Uhr Dressurprüfungen der Klasse A bis S mit der Dressurprüfung Kl. S „St. Georg“
- 09:00 Uhr Festzelt - Biergarten - Frühschoppen mit Blues Jürgen and Friends,
- 14:00 Uhr „Vogelschießen“, Tombola und Preisschießen mit dem Luftgewehr
- 18:00 Uhr Festzelt - Biergarten - El absurdo Trommler
- 20:00 Uhr Festzelt - Musikknacht mit DJ
- 22:30 Uhr Festplatz „Ein Himmel voller Farben und Musik“ großes Abschluss Höhenfeuerwerk
- Montag, 09.08. Familientag auf der Festwiese**
- 10:00 Uhr In der Gewinnausstellung im Rathaus - Sitzungssaal öffentliche Ziehung der 109. Zerbster Pferdemarktlotterie
- 19:00 Uhr Festzelt - Biergarten - großer Nietenball mit Restersaufen

Öffnungszeiten der Gewinnausstellung zur 109. Zerbster Pferdemarktlotterie:
vom 31. Juli bis 8. August täglich von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Schloßfreiheit 12 behindertengerechter Eingang (Fahrstuhl) über den Hofeingang Die Platzgastronomie bietet täglich von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr bei ausgewählten Schaustellerbetrieben und am Festzelt einen reichhaltigen Mittagstisch.

Öffnungszeiten des Festplatzes zum Zerbster Heimat- und Schützenfest 2010

Freitag, den 30.07.	von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, den 31.07.	von 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag, den 01.08.	von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Montag, den 02.08.	von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Dienstag, den 03.08.	von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Mittwoch, den 04.08.	von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Donnerstag, den 05.08.	von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Freitag, den 06.08.	von 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, den 07.08.	von 14:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag, den 08.08.	von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag, den 09.08.	von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

Sperrzeitfestsetzung:

02:00 Uhr
02:00 Uhr
02:00 Uhr
01:00 Uhr
01:00 Uhr
01:00 Uhr
02:00 Uhr
02:00 Uhr
02:00 Uhr
02:00 Uhr
01:00 Uhr

Zusatzinformationen:

Gästebüro:

Touristinformation, Schloßfreiheit 12,
Tel.-Nr. 0 39 23/23 51

montags bis freitags	09:00 - 12:30 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr
samstags	10:00 - 13:00 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
sonntags	14:00 - 18:00 Uhr

Organisationsbüro:

Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportamt,
Tel.: 0 39 23/75 41 56
vom 30.07. bis 09.08.2010
täglich von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr



Vereine und Verbände

SHOW-TRAINING DES FRANCISCEUMS



Junge Handballer trainieren mit
Champions-League-Sieger

Oleg Kuleschow

Sporthalle "Zur Jannowitzbrücke" Zerbst
Donnerstag, 29. Juli 2010, 16.00 Uhr



Youngsters

2. Handball Bundesliga Nord 2009 / 2010



magdeburg.überrascht



vordere Reihe: Thorsten Satzer, Vilim Lesovec, Patrick Schulz, Nick Weber, Dario Quenstedt, Loif Brandt, Norman Flodi
mittlere Reihe: Physiotherapeuten Matthias Friedrich und Anja Hellwig, Denny Friedl, Benjamin Meschke, Ruwen Thohe, Christoph Steinhert, Teammanager Marc Schmedt, Trainer Christian Prokop, Co-Trainer Olaf Haase
hintere Reihe: Betreuer Frank Munter, Steffen Coßbau, Niklas Kupfer, Marc Oswald, Marco Hölz, Nicolay Hauge, Alexander Auerbach, Sebastian Munzert
es fehlen: Dennis Krause und Frank Grohmann

Foto: Bül / Poyon

SPIEL:

HSV Zerbst gegen SCM Youngsters

Sporthalle „Zur Jannowitzbrücke“ Zerbst
Donnerstag, 29. Juli 2010 , 19.00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 6. August 2010

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, der 28. Juli 2010

Einladung zum 15. Imkertag und 125-jährigen Gründungsjubiläum des Imkervereins Zerbst u. Umgebung e. V.

Sehr geehrte Imker und Imkerfreunde

Unser Imkerverein Zerbst begeht in diesem Jahr sein 125-jähriges Vereinsjubiläum.

Im Rahmen des 15. Imkertages, der am 21. August 2010 in Zerbst um 10.00 Uhr in Hechts Hotel und Gaststätte beginnt, wollen wir an dieses Gründungsdatum erinnern. Der Verein hat dazu eine Ausstellung vorbereitet und als Gastdozent wird Herr Dr. Polaczek von der Freien Universität Berlin zu den Imkern sprechen.

Wir laden Sie hiermit recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

Programm

10.00 Uhr	Begrüßung und Grußworte
10.30 - 11.15 Uhr	Gastvortrag Dr. Polaczek, Freie Universität Berlin zum Thema „Imkerei- Betriebsweisen nach neuen Gesichtspunkten“
11.15 Uhr	Mittagspause
12.00 - 12.45 Uhr	Fortsetzung des Vortrages und Diskussion

Die Firmen Weber und Jasniak bieten Geräte und Material die Imkerei an, Verkauf ab 9.00 Uhr.

Wir würden uns freuen, Sie als Gäste begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Werner

am 11.07.	Herrn Heinz Kratzke Steutz	zum 76. Geburtstag
am 11.07.	Frau Lieselotte Wallwitz	zum 88. Geburtstag
am 12.07.	Frau Ingeborg Ernst	zum 77. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Siegfried Friedrich Bärenthoren	zum 75. Geburtstag
am 12.07.	Frau Luzie Geil	zum 85. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Klaus Goldbrich	zum 77. Geburtstag
am 12.07.	Frau Waldtraut Hoffmann	zum 84. Geburtstag
am 12.07.	Frau Sonja Mennicke	zum 81. Geburtstag
am 13.07.	Frau Erna Alarich Deetz	zum 84. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Werner Germann	zum 75. Geburtstag
am 13.07.	Frau Giesela Meine Trüben	zum 78. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Alfred Mücke Gödnitz	zum 80. Geburtstag
am 13.07.	Frau Irmgard Randel	zum 89. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Horst Sens Lindau	zum 79. Geburtstag
am 13.07.	Frau Alma Sukale Steutz	zum 89. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Erhard Werft	zum 76. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Ernst Wöhlmann	zum 78. Geburtstag
am 14.07.	Frau Anneliese Beyer	zum 79. Geburtstag
am 14.07.	Frau Ruth Conrad	zum 78. Geburtstag
am 14.07.	Frau Edith Fonfara	zum 87. Geburtstag
am 14.07.	Frau Margareta Greger	zum 87. Geburtstag
am 14.07.	Frau Renate Voigt Güterglück	zum 78. Geburtstag
am 15.07.	Frau Annemarie Höfer	zum 82. Geburtstag
am 15.07.	Herrn Rudolf Klein Güterglück	zum 77. Geburtstag
am 15.07.	Frau Brigitte Schleußner	zum 79. Geburtstag
am 15.07.	Frau Johanna Thiede	zum 80. Geburtstag
am 15.07.	Herrn Wolfgang Tille	zum 84. Geburtstag
am 15.07.	Herrn Otto Weimeister Deetz	zum 83. Geburtstag
am 16.07.	Frau Emilie Hildegard Ade	zum 98. Geburtstag
am 16.07.	Frau Gisela Kahnert	zum 77. Geburtstag
am 16.07.	Frau Ingrid Klöppner	zum 79. Geburtstag
am 16.07.	Frau Lieselotte Neitzel Bias	zum 80. Geburtstag
am 16.07.	Frau Inge Rohmoser	zum 76. Geburtstag
am 16.07.	Herrn Karl Schindler Steutz	zum 77. Geburtstag
am 16.07.	Frau Margarete Teichert Garitz	zum 83. Geburtstag
am 16.07.	Herrn Robert Weiß	zum 77. Geburtstag
am 16.07.	Frau Ingelore Wunsch	zum 79. Geburtstag
am 17.07.	Herrn Gerhard Baake Bone	zum 84. Geburtstag
am 17.07.	Frau Erna Blechschmidt	zum 76. Geburtstag
am 17.07.	Frau Erika Ertel	zum 80. Geburtstag
am 17.07.	Frau Ursula Hackemesser	zum 76. Geburtstag
am 17.07.	Frau Helga Jaksch Steutz	zum 82. Geburtstag
am 17.07.	Frau Gilda Jobs Bias	zum 78. Geburtstag
am 17.07.	Herrn Paul Kirchner Bärenthoren	zum 80. Geburtstag
am 17.07.	Herrn Günther Wallwitz Bias	zum 84. Geburtstag
am 17.07.	Frau Annmarie Wieske	zum 79. Geburtstag
am 17.07.	Frau Erna Zipp	zum 87. Geburtstag
am 18.07.	Frau Elfriede Gedam Güterglück	zum 78. Geburtstag
am 18.07.	Frau Ilse Haase	zum 76. Geburtstag
am 18.07.	Herrn Helmut Klatt Gehrden	zum 79. Geburtstag
am 18.07.	Frau Brigitte Ostwald	zum 84. Geburtstag

Geburtstage und Jubiläen

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

*Besonders herzliche Glückwünsche
übermittelt der Bürgermeister der
Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren,
die in der Zeit vom 9. Juli 2010 bis
22. Juli 2010 ihren Geburtstag
gefeiert haben. Alles erdenklich Gute,
vor allem Gesundheit und Freude!
Redaktionsschluss am 13.07.2010*



am 09.07.	Frau Dorothea Busse Nedlitz	zum 78. Geburtstag
am 09.07.	Herrn Werner Krüger	zum 87. Geburtstag
am 09.07.	Herrn Günter Niemitz	zum 76. Geburtstag
am 09.07.	Frau Anneliese Rösschen	zum 75. Geburtstag
am 09.07.	Frau Liesbeth Schönfeld	zum 89. Geburtstag
am 09.07.	Frau Dora Weller Dobritz	zum 82. Geburtstag
am 10.07.	Frau Gisela Fiedler	zum 75. Geburtstag
am 10.07.	Frau Marianne Harnisch Bärenthoren	zum 75. Geburtstag
am 10.07.	Frau Hannelore Lüderitz	zum 76. Geburtstag
am 10.07.	Herrn Otto Schulze Bias	zum 75. Geburtstag
am 11.07.	Herrn Rudolf Deis	zum 78. Geburtstag
am 11.07.	Herrn Albert Golze Gehrden	zum 75. Geburtstag
am 11.07.	Herrn Helmut Klatt	zum 80. Geburtstag
am 11.07.	Herrn Helmut Klaue Bärenthoren	zum 79. Geburtstag

am 18.07.	Frau Ursula Sauer	zum 79. Geburtstag
am 18.07.	Frau Ilse Wiedemann	zum 101. Geburtstag
am 18.07.	Frau Erika Zolchow Lindau	zum 77. Geburtstag
am 19.07.	Herrn Gerhard Bombach	zum 88. Geburtstag
am 19.07.	Frau Hannelore Goldbrich	zum 76. Geburtstag
am 19.07.	Frau Gisela Haberland Lindau	zum 85. Geburtstag
am 19.07.	Frau Waltraud Loebe Reuden/Anhalt	zum 80. Geburtstag
am 19.07.	Frau Lisa Winetzka	zum 76. Geburtstag
am 20.07.	Frau Erika Dulson	zum 88. Geburtstag
am 20.07.	Frau Erika Müller Jütrichau	zum 77. Geburtstag
am 20.07.	Frau Lucie Pingler	zum 86. Geburtstag
am 20.07.	Frau Ilse Reimann Lindau	zum 86. Geburtstag
am 21.07.	Frau Marianne Bierschröder	zum 77. Geburtstag
am 21.07.	Herrn Reinhard Buhro Straguth	zum 87. Geburtstag
am 21.07.	Frau Ursula Hoffmann	zum 84. Geburtstag
am 21.07.	Frau Regina Lampe Garitz	zum 76. Geburtstag
am 21.07.	Herrn Heinz Spott	zum 87. Geburtstag
am 21.07.	Frau Helga Veit	zum 84. Geburtstag
am 21.07.	Frau Anneliese Wichert	zum 82. Geburtstag
am 22.07.	Frau Alice Brademann Steutz	zum 93. Geburtstag
am 22.07.	Herrn Heinz Kathe	zum 76. Geburtstag
am 22.07.	Frau Ingrid Krüger	zum 77. Geburtstag
am 22.07.	Frau Friederike Tüllner Steutz	zum 88. Geburtstag
am 22.07.	Frau Mathilde Volke	zum 89. Geburtstag
am 22.07.	Frau Anneliese Wissel	zum 83. Geburtstag

31.07.10

09:30 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Am Plan 4

01.08.10

10:00 Uhr zentr. Gottesdienst in St. Trinitatis

07.08.10

10:00 Uhr Festgottesdienst zur Einschulung und Eröffnung der Bartholomäi-Schule

08.08.10

10:00 Uhr zentr. Gottesdienst in St. Trinitatis

10.08.10

9:30 Uhr Seniorenfrühstück in der Trinitatiskirche

jeden Montag um 16:00 Uhr Singkreis in der Trinitatiskirche
jeden 1. Dienstag im Monat Volksliedersingen in der Trinitatiskirche um 9.30 Uhr

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: www.efg-zerbst.de**Gottesdienste:****So., 25.07.**

10.00 Uhr Gottesdienst

So., 01.08.

10.00 Uhr Gottesdienst (parallel Kindergottesdienst)

Öffnungszeiten des Außenspielplatzes:

Mittwoch 15.30 - 17.30 Uhr

Freitag: 15.30 - 17.30 Uhr

Bitte beachten: Am 23.07.10 bleibt der Spielplatz geschlossen!
Kindergruppen und -geburtstage im Innenspielplatz auf Anfrage:
Tel.: 78 26 61

Neuapostolische Kirche (NAK)

Gemeinde Zerbst - Mühlenbrücke 62a

Gottesdienste

Sonntag, 25.07.2010 09:30 Uhr

Mittwoch, 28.07.2010 19:30 Uhr

Sonntag, 01.08.2010 09:30 Uhr

Mittwoch, 04.08.2010 19:30 Uhr



Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Gottesdienste und Veranstaltungen

25.07.10

10:00 Uhr zentraler Gottesdienst in St. Bartholomäi

27.07.10

09:30 Uhr Seniorenfrühstück in St. Trinitatis

29.07.10

19:00 Uhr Gemeindegemeinderat im Lutherhaus



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/6 25 98

Telefax: 03 42 02/5 13 03

Funk: 01 71/4 14 40 18

Rita.Smykalla@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Aus der Region

Fahrplanwechsel ab 5. August 2010

„Sehr geehrte Fahrgäste,

wir möchten Sie im heutigen Amtsboten auf den bevorstehenden Fahrplanwechsel zum Schuljahresbeginn am 5. August 2010 aufmerksam machen. Voraussichtlich ab 2. August 2010 können Sie die neuen Fahrplanhefte in der Stadtinformation Zerbst sowie bei den Verkehrsunternehmen Ruthé, Lachmann und Ehle käuflich erwerben. Wir möchten Sie bitten, sich über die Fahrplanveränderungen rechtzeitig zu informieren. Hierfür steht Ihnen zusätzlich unsere Homepage unter www.vetter-bus.de zur Verfügung.

Die Aushänge an den Haltestellen werden vom 2. - 4. August 2010 ausgetauscht. Bitte haben Sie für diese Maßnahmen Verständnis, Sie dienen dem reibungslosen Start am 5. August 2010. Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an das Verkehrsunternehmen in Zörbig, OT Salzfurkapelle.“

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jürgen Wolf
 Betriebsleiter Vetter GmbH

E-Mail: wolf@vetter-bus.de
 Website: <http://www.vetter-bus.de>
 Tel.: 49 (0) 34 94 36 69-0
 Fax: 49 (0) 34 94 3 66 92 90

Die AGFA-ORWO-Story

Geschichte der Filmfabrik Wolfen und ihrer Nachfolger

von Rainer Karlsch/Paul Werner Wagner

Ab 1909 errichtete die Berliner Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (AGFA) in Wolfen eine Filmfabrik, die bereits ein Jahrzehnt später zur größten europäischen Fabrikationsstätte von kinematografischen Filmen aufstieg. Wolfen stand für technische Meisterleistungen: Hier wurden die erste vollsynthetische Faser der Welt produziert und ein Farbfilmverfahren erfunden, das sich weltweit durchsetzte.

Die AGVA-ORWO-Story verfolgt die Entwicklung dieses Weltunternehmens, dessen Schicksal untrennbar mit den Brüchen des 20. Jahrhunderts verbunden ist. Als Teil der I. G. Farben wurde das Unternehmen nach dem Zweiten Weltkrieg enteignet und zunächst als Sowjetische Aktiengesellschaft weitergeführt, bevor es zu einem Aushängeschild der DDR-Industrie werden sollte. Um die AGFA-Warenzeichen entspann sich ein deutsch-deutscher Wirtschaftskrimi, der erst 1964 mit dem Übergang zum Warenzeichen ORWO endete.

Nach der deutschen Einheit erfüllte sich der Traum von der Rückkehr der AGFA an den Traditionsstandort nicht. Die digitale Revolution führte zum Aus für die konventionelle Fotografie. Rechtsnachfolger der Filmfabrik wurde die MDSE Mitteldeutsche Entsorgungs- und Sanierungsgesellschaft mbH. Dennoch ist auch der Name ORWO nach wie vor präsent: mit der ORWO Net GmbH, Betreiberin eines digitalen Fotogroßlabors, und der FilmTec GmbH. Sie sind Teil einer neuen Geschichte, die heute in der mitteldeutschen Chemie-Region geschrieben wird.

240 Seiten, 108 Abbildungen
 Hardcover, Format 16,5 x 23,5 cm
 ISBN 978-3-942476-04-1



Familienanzeigen

Geburt, Hochzeit, Jahrestag, Trauer – mit einer Familienanzeige in Ihrem regionalen Amtsblatt können Sie es mitteilen.



www.witlich.de